

gute Gründe für sich anführen³⁾. M. E. führen jedoch beide Erkenntnisquellen für die Entscheidung unseres Problems nicht weiter: die Auslegung der WRVO nicht, weil sie nicht mit dem Maßstabe eines in normalen Zeiten zustande gekommenen, wohldurchgearbeiteten Gesetzes gemessen werden darf; die frühere Rechtsprechung nicht, weil sie auf normale Verhältnisse im Überweisungsverkehr gegründet ist. Die Lösung wird vielmehr auf der folgenden Linie zu suchen sein:

a) Eine Prüfung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges im Überweisungsverkehr⁴⁾ läßt erkennen, daß die Frage, ob als Alternative für den Zeitpunkt der Gutschrift etwa auch der Zeitpunkt des Einganges der Überweisungsnachricht beim Empfängerinstitut maßgebend sein könne, weder jemals gestellt, noch geprüft worden ist; vielmehr ging der Streit immer nur darum, ob auf den Augenblick der Gutschrift oder auf den des Einganges der Gutschriftsanzeige beim Gläubiger abzustellen sei (wobei, im Gegensatz zu H a b e l's Annahme, die h. M. mit Recht den ersteren Zeitpunkt für ausschlaggebend hielt). Der Grund, der jene Frage gar nicht auftauchen ließ, liegt auf der Hand: unter normalen Umständen differierte der Zeitpunkt des Einganges der Überweisungsnachricht bei der Bank von dem der Gutschrift nur um wenige Stunden — die erforderlichen Buchungen wurden im allgemeinen am gleichen Tage vorgenommen, in der Regel sogar bis mittags, falls die Überweisungsnachricht des Absenderinstituts mit der Morgenpost einging —, und ein die Erfüllung gefährdendes Ereignis (d. h. ein Ereignis, das eine Prüfung der Frage erforderlich machte, wer bei seinem Eintritt die Gefahr trug) pflegte während dieser wenigen Stunden, auf dem Wege von der Posteingangsstelle zur Buchhaltung der gleichen Bank nicht einzutreten. Wenn sich also die Rechtsprechung für den Zeitpunkt der Gutschrift als den für den Gefahrübergang maßgebenden Augenblick entschied, so geschah dies immer nur in Zurückweisung der Auffassung, daß ein späterer Zeitpunkt — Eingang der Gutschriftsanzeige beim Gläubiger — ausschlaggebend sei; die Frage aber, ob etwa ein noch früherer Zeitpunkt, nämlich der für die damalige Lage mit dem Augenblick der Gutschrift praktisch identische Augenblick des Empfangs der Anzeige durch die Bank, in Betracht kommen könnte, konnte und sollte damit nicht präjudiziert werden.

Diese Frage wird erstmalig heutzutage praktisch, wo die Empfängerinstitute die eingegangenen Überweisungsnachrichten tagelang liegen zu lassen hatten — z. T. auf behördliche Anweisung schon längere Zeit vor der WR — und die Gutschrift erst vornehmen konnten, nachdem in der Zwischenzeit ein für die Frage der Gefahrtragung höchst bedeutsames Ereignis eingetreten war. Das ist der Grund, weshalb es nicht möglich ist, die bisherige Rechtsprechung mechanisch auf die neuen Tatbestände anzuwenden, wie es M a m p e l tut, weshalb es vielmehr notwendig ist, jener bisher nicht praktisch gewesen und nicht entschiedenen Frage auf den Grund zu gehen.

Dabei ist zu untersuchen, ob nicht die gleichen Umstände, die den Zeitpunkt der Gutschrift als maßgeblich erscheinen lassen, bereits in jenem früheren Zeitpunkt wirksam sind. Was ist, rechtssystematisch, die Rechtfertigung dafür, daß in der Gutschrift die Erfüllung, d. h. die an den Gläubiger erfolgte Zahlung gesehen wird? Tatsächlich gelangt er durch sie ja nicht in den Besitz des Geldes, vielmehr erwirbt er mit ihr lediglich, einen Anspruch an seine Bank, zu dessen Realisierung es erst eines weiteren Rechtsgeschäfts bedarf. Wenn gleichwohl im Verhältnis zum Schuldner die Gutschrift durch die Bank der Zahlung an den Gläubiger gleichgestellt wird, so beruht das bekanntlich darauf, daß der Gläubiger durch Errichtung bzw. Bekanntgabe seines Bankkontos conclusenter erklärt hat, daß er die Begründung einer Forderung gegen seine Bank durch den Schuldner als Erfüllung gelten lassen wolle⁵⁾. Und nun fragt es sich weiter: erwirbt

der Gläubiger diese Forderung gegen seine Bank wirklich erst mit der Gutschrift? Ist nicht die Gutschrift lediglich ein interner technischer Vorgang, durch den die Bank ihrem Kunden einen Beweis für die gegen sie bestehende Forderung in die Hand gibt und ihm gleichzeitig die Möglichkeit verschafft, auf erleichterte Weise, z. B. durch Scheckziehung, über diese Forderung zu verfügen? Erwirbt der Bankkunde aus der Überweisung seines Schuldners etwa keine Forderung gegen seine Bank, wenn diese, z. B. infolge eines Versehens, die Gutschrift nicht durchgeführt hat?

Die Antwort auf diese letzte Frage kann nicht zweifelhaft sein; sie zeigt, daß der Forderungserwerb gegen die Bank nicht erst mit der Gutschrift, sondern in einem früheren Zeitpunkt stattfindet: in dem Augenblick, in dem die Bank die für die Gläubiger bestimmte Zahlung in Empfang nimmt (oder, was dem gleichsteht, die Zahlungsanweisung in Form einer zu ihren Gunsten lautenden Gutschrift des Absenderinstituts erhält); von diesem Augenblick ab ist die Bank ihrem Kunden gegenüber gemäß §§ 667, 675 BGB verpflichtet; er kann z. B. grundsätzlich verlangen, daß ihm der Betrag gleich bar ausbezahlt und nicht erst seinem Konto gutgeschrieben wird.

Zusammenfassend: Im Überweisungsverkehr ist die Begründung eine Forderung des Gläubigers gegen seine Bank Leistung des Schuldners an Erfüllung statt. Die Forderung des Gläubigers gegen die Bank entsteht, sobald die Nachricht des Absenderinstituts bei ihr eingeht, daß ihr selbst der für den Gläubiger bestimmte Betrag gutgeschrieben worden sei. Mit diesem Augenblick erlischt die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner; die Gefahr eines nachträglichen Verlustes trägt also der Gläubiger. M. a. W.: War der „Überweisungsauftrag“ beim Empfängerinstitut vor der WR eingetroffen, so geht diese zu Lasten des Gläubigers; ein Nachzahlungsanspruch gegen den Schuldner — und damit komme ich gegen M a m p e l zu dem Ergebnis von F e l s k e — besteht nicht.

b) Die Frage, ob Ziffer 21 der WRVO die materiellen Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner regeln oder lediglich den Umwertungsmodus beim Überweisungsverkehr bestimmen wollte, kann demnach dahingestellt bleiben: war die von F e l s k e angenommene materiell-rechtliche Regelung beabsichtigt, so entspricht sie, wie eben ausgeführt, der Regelung, die bei richtiger Rechtsanwendung ohnehin aus dem materiellen Recht zu entnehmen ist; war sie nicht beabsichtigt, so folgt die Regelung mit dem gleichen Ergebnis ausschließlich aus dem materiellen Recht. Es soll jedoch noch gezeigt werden, daß auch im letzteren Falle das Ergebnis der durch die WR geschaffenen Situation gerecht wird und den Erfordernissen der Billigkeit entspricht.

In dieser Hinsicht scheinen zwei Erwägungen besondere Hervorhebung zu verdienen: Wie oben erwähnt, haben die Banken und Postscheckämter auf behördliche Anweisung in vielen Fällen schon einige Tage vor Bekanntgabe der WR ihre Buchungstätigkeit eingestellt. Der Fall, daß ein Schuldner z. B. am 15. 6. 1948 — also zu einem Zeitpunkt, in dem die Öffentlichkeit über das unmittelbare Bestehen der WR nicht unterrichtet war — seiner Bank Überweisungsauftrag gab, der von dieser zwar noch weitergegeben, von der Bank des Gläubigers aber liegengelassen wurde, ist häufig eingetreten. Es würde, ganz abgesehen von der Rechtslage, den Erfordernissen der Billigkeit ins Gesicht schlagen, wollte man in solchen Fällen eine — wenn auch unverschuldete — Verhinderung, die in der Person des Beauftragten des Gläubigers eingetreten ist, zu Lasten des Schuldners gehen lassen, der alles, was von seiner Seite zur Erfüllung der Forderung geschehen konnte, getan hatte. Auch Schuldner wurden ja in gleicher Weise von der WR betroffen; im obigen Beispielfalle ist es zweifellos oft genug vorgekommen, daß der am 15. 6. erteilte Überweisungsauftrag schon bei der Bank des Schuldners stecken geblieben ist, und in diesen Fällen geht die WR zu Lasten des Schuldners (vgl. oben zu 1), da die Verhinderung in der Person seines Beauftragten eintrat; darüber hinaus seine Gefahrtragung noch bis zur Gutschrift zu verlängern, widerspricht der Billig-

³⁾ Vgl. zu der ähnlich liegenden Frage der Gefahrtragung im Falle der Kontensperrung auch A c k e r m a n n, JR 1947 S. 79; JR 1948 S. 183; J a c o b s o h n, JR 1947 S. 159; H e n n i n g, JR 1948 S. 185.

⁴⁾ Vgl. insb. die grundlegenden Entscheidungen RG 54 S. 332, 114 S. 140.

⁵⁾ Vgl. RG Bd. 134 S. 76.